

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Verbandes der Bäcker und Konditoren, Lebküchler, Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kakes-, Zuckerwaren- und Schokoladen-Industrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal M.R. 2

Offizielles Organ der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Dresden), Lillengasse Nr. 12.

Inserionspreis pro dreispaltige Petitzeile 50 Pfg., für die Zeilenstellen 30 Pfg.

Das neue Stellenvermittlergesetz.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 4. Mai der Vorlage im wesentlichen zugestimmt, wie sie nach den Kommissionsberatungen beschlossen worden war. Das Gesetz tritt am 1. Oktober in Kraft. Die gänzliche Beseitigung der gewerbmäßigen Stellenvermittler ist nicht erreicht, ebensowenig die obligatorische Einführung öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweise. Die sozialdemokratische Fraktion hatte die entsprechenden Anträge eingebracht; sie blieb damit aber allein, sämtliche bürgerlichen Parteien erklärten sich dagegen. Die Motive für den ablehnenden Standpunkt der anderen Parteien sind verschiedene Art: sie glauben in den „ehrwürdigen“ Stellenvermittlern den Mittelstand zu treffen, andere fürchten für die Arbeitsnachweise, besser gesagt, Maßregelungsbureaus der Unternehmer, wieder andere sind bange, durch die paritätischen Arbeitsnachweise die Macht der Gewerkschaften zu stärken.

Von den hauptsächlich durch die gewerbmäßigen Stellenvermittlung getroffenen Berufen, zu denen auch der unsere gehört, wird deren gänzliche Beseitigung verlangt. Alle Maßnahmen, die bisher durch die Verwaltungsbehörden gegen die privaten Stellenvermittler getroffen worden sind, haben sich als unzureichend erwiesen. Diese haben immer neue Tricks gefunden, die Stelle suchenden auszulündern, immer neue Wege, dem Gesetz zu entzischen. Die Verordnungen von 1901 und 1907, die in Preußen und in den übrigen Bundesstaaten auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung erlassen wurden, brachten den privaten Stellenvermittlern wohl einige Unbequemlichkeiten. Dort war ihnen nämlich u. a. verboten, nebenbei eine Gastwirtschaft zu betreiben oder die Vermittlungsgeschäfte in einem öffentlichen Lokal zu erledigen. Daraufhin hoben viele von ihnen ihre Stellenvermittlung wohl auf, weil sie sich den Beschränkungen nicht fügen wollten, gründeten dafür aber Vereine, lediglich zu dem Zweck, um der behördlichen Aufsicht zu entgehen. Hunderte von Winkelvereinen sind seitdem entstanden; die Kalamität ward größer als sie früher war. So bildeten sich zahlreiche Vereine, die sich lediglich mit der Stellenvermittlung befaßten. Die Beiträge werden zur Erhaltung eines oder einiger Vereinsgrößen benutzt, einen gewerkschaftlichen Zweck verfolgen derartige Vereine nicht.

Andere Glückritter errichteten Fachschulen für Bäcker, Konditoren, Kellner, Friseur, Schweizer und andere Gewerbe und versprachen den Schülern Stellen, oder sie gaben Kataloglisten heraus, die ebenfalls nur darauf berechnet waren, armen Stellungslosen das Geld aus der Tasche zu locken. Auch die Innungen, die ebenfalls vielfach Gebühren für ihre Vermittlung erheben und die in ihrer ganzen Geschäftspraxis sich wenig oder gar nicht von den eigentlichen gewerbmäßigen Stellenvermittlern unterscheiden, wurden ebensowenig von den Ministerialerlassen getroffen. Darauf war ein energischeres Eingreifen der Gesetzgebung unbedingt notwendig. Die §§ 12—14 des Gesetzes suchen diesem Uebel ja in etwas entgegenzutreten. Der § 12 gibt den Landeszentralbehörden das Recht, außer den §§ 3 und 4 auch noch andere Bestimmungen auf nicht gewerbmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise anzuwenden. Die §§ 3 und 4 beziehen sich auf die Gebühren, das Betreiben von Nebenberufen usw.

Daß diese auch auf die nichtgewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise Anwendung finden, ist jedenfalls ohne Bedenken. Dagegen tauchte auch in der sozialdemokratischen Fraktion teilweise die Befürchtung auf, auch dieser Paragraph könne den gewerkschaftlichen Arbeitsnachweisen Nachteile bereiten. Nachdem die Regierung zufriedenstellende Erklärungen in dieser Beziehung abgegeben hatte, stimmte schließlich auch die sozialdemokratische Fraktion für diesen Artikel.

Wir meinen, daß die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise in der Tat nichts zu befürchten haben. Die Geschäftsführung in denselben ist derart, daß sie eine gewisse Aufsicht nicht zu scheuen brauchte, falls man auch sie müttern müßte, wenn man diejenigen Nachweise zu fassen sucht, die wohl unter der Flagge eines Vereins segeln, in Wirklichkeit aber nichts anderes sind, als gewerbmäßige Stellenvermittlungen. Im übrigen geht die Tendenz in der Gewerkschaftsbewegung dahin, paritätische Arbeitsnachweise zu errichten. In Hunderten von Tarifverträgen, die im Laufe der letzten Jahre zwischen gewerkschaftlichen und Unterverbänden abgeschlossen worden sind, hat auch die Arbeitsvermittlung eine Regelung gefunden.

Ist das Gesetz auch nicht geeignet, uns ganz zu befriedigen, so bietet es doch verschiedene recht wertvolle Handhaben, die gewerbmäßige Stellenvermittlung jurlich zu drängen. Auch sind einige Bestimmungen des Gesetzes geeignet, die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise zu fördern.

Durch den § 1 des Gesetzes wird der Begriff gewerbmäßiger Stellenvermittler weiter gefaßt. Danach ist jeder ein gewerbmäßiger Stellenvermittler, der die Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle bietet, also z. B. auch der Inhaber einer „Fachschule“.

Die Erteilung der Konzession wird in Zukunft an schärfere Bedingungen geknüpft; auch die Wiederentziehung der Konzession wird leichter herbeizuführen sein. Sie wird u. a. dann nicht erteilt, wenn für den betreffenden Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfang besteht. Wollen sich die Gehilfen einer bestimmten Stadt in Zukunft vor neuen gewerbmäßigen Stellenvermittlern schützen, so haben sie auf Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise hinzuwirken.

Der § 3 entspricht einer Bestimmung der früheren preussischen Verordnung; im Absatz 3 wird versucht, die Fachschulen zu treffen, was auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2 gelingen dürfte. Der § 4 Abs. 2 kann in dem angenommenen Wortlaut unsern Beifall nicht finden. Es heißt dort, daß die Gebühr dann je zur Hälfte von dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlen ist, wenn beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen haben. Die Vermittler werden mit den Geschäftsinhabern zusammen den Versuch unternehmen, diese Bestimmung für letzteren hinfällig zu machen, indem sie sagen werden, dieser habe die Tätigkeit des Vermittlers nicht in Anspruch genommen. Allerdings wird diesen Versuchen der § 1 Abs. 2 entgegenwirken.

Wir übergehen die Paragraphen, welche die Strafen bei Übertretungen des Gesetzes regeln; sie sind bedeutend höher als nach den früheren Bestimmungen. Im § 11 wurde noch in der dritten Lesung auf Antrag der Sozialdemokraten der zweite Absatz gestrichen, der folgenden Wortlaut hatte:

„Ueber die Frage, ob für eine Stellenvermittlung die §§ 1 bis 10 gelten, entscheidet im Zweifel die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde endgültig. Die Entscheidung ist für alle Gerichte und Verwaltungsbehörden verbindlich.“

Diese Bestimmung war in der Tat nicht unbedenklich. Wir haben im Laufe der Jahre die Erfahrung gemacht, daß die Verwaltungsbehörden die Stellenvermittler im allgemeinen schärfer anfassen, daß aber viele Strafverfahren gegen sie deshalb resultatlos verliefen, weil die Gerichte meist ohne tieferen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse nach ihrem formalen Recht entscheiden, was zumeist zugunsten der Stellenvermittler auslief. Aber es wäre doch gefährlich, den Verwaltungsbehörden, namentlich den preussischen, ein solches auch für die Rechtsprechung verbindliches Recht einzuräumen. Denn die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die Polizei bei ihrer bekannten Parteinahme gegen die Gewerkschaften diese Bestimmung auch gegen deren Arbeitsnachweise in Anwendung zu bringen versucht haben würde.

Erfüllt das Gesetz also auch nicht alle unsere Wünsche, so bedeutet es immerhin im ganzen doch einen Schritt nach vorwärts. An den daran interessierten Gehilfen und Angestellten wird es nun liegen, die neue Waffe gründlich auszunutzen.

Zur Arbeitslage.

Die fortschreitende Besserung der wirtschaftlichen Lage tritt immer deutlicher zutage. In fast allen Industrien kann eine regere Tätigkeit beobachtet werden, nur die Textilindustrie und der Kohlenbergbau machen eine Ausnahme. In ersterer Industrie sind es namentlich die hohen Rohmaterialienpreise, die großen Einfluß auf die Geschäftslage ausüben, der Kohlenbergbau leidet unter der milden Witterung, die eine große Vermehrung der Lagerbestände und eine Einschränkung der Förderung brachte. Das matte Geschäft führte in verschiedenen Bezirken auch zu Arbeiterentlassungen. Die Eisen- und Metallindustrie zeigte im Monat März im Vergleich zum Vormonat eine weitere Besserung. Die Schwerindustrie steigerte ihre Produktion erheblich, die Edelmetallindustrie war lebhaft beschäftigt, im Schiffbau war eine steigende Tätigkeit zu beobachten, die Maschinenfabriken waren gut beschäftigt und aus der Automobilindustrie lauten die Berichte äußerst günstig. In der elektrischen und chemischen Industrie war die Lage unverändert, im Bekleidungsgebiete herrschte Hochsaison.

Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise ergibt nach dem „Reichsarbeitsblatt“ für den Monat März folgendes Bild. Bei 718 berichtenden Nachweisen ist gegen den gleichen Monat des Vorjahres eine Abnahme der Arbeitsgesuche um rund 20000 eingetreten, während eine Zunahme der offenen Stellen um rund 29000 und der besetzten Stellen um rund 28000 zu verzeichnen ist. Absolut fanden für männliche Personen rund 298000 Gesuchen rund 175000 offene Stellen und 145000 Vermittlungen gegenüber; auf 62000 weibliche Arbeitsgesuche entfielen rund 76000 offene Stellen und 42000 Vermittlungen.

Was den Bäcker- und Konditorenberuf betrifft, ist gleichfalls eine Besserung der Arbeitslage zu konstatieren. Bei den berichtenden Arbeitsnachweisen wurden im März 7739 Stellengesuche von Bäckern und Konditoren gebucht. Diesen Gesuchen standen 5327 Stellenangebote gegenüber. Vermittelt wurden 6008 Stellen. Auf je 100 offene Stellen entfielen also 145 Stellensuchende gegenüber 151 im gleichen Monat des Vorjahres und 171 im Februar 1910. Von Einfluß auf dieses günstige Verhältnis dürfte das in den Berichtsmontat fallende Osterfest gewesen sein, doch ist nicht zu verkennen, daß die Besserung der Konjunktur auch auf unsere Berufe einwirkte.

Wie sich die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten bzw. Provinzen gestalten, zeigt folgende Aufstellung:

Staat oder Landesteil	Zahl der			Auf eine offene Stelle entfallende	
	Arbeitsuchenden	offenen Stellen	besetzten Stellen	im Berichtsmontat	im Vormonat
Provinz Ostpreußen ...	69	61	61	1,18	1,88
Westpreußen ..	18	9	8	2,00	4,00
Berlin	2669	2168	2146	1,23	1,28
Provinz Brandenburg ..	124	71	59	1,74	1,55
Pommern	—	—	—	—	2,17
Posen	54	38	37	1,42	1,80
Schlesien	31	13	9	2,38	1,40
Sachsen	200	106	101	1,89	1,92
Schlesw.-Holst.	121	44	42	2,75	5,33
Hannover	162	138	99	1,17	1,51
Westfalen	292	64	59	4,56	5,95
Hessen-Nassau	55	9	8	6,11	15,00
Rheinland	264	80	65	3,30	3,20
Königreich Bayern	773	373	347	2,07	3,50
Sachsen	873	694	681	1,26	1,44
Württemberg	229	178	129	1,28	2,34
Großherzogtum Baden ..	753	291	210	2,53	3,96
Hessen	30	2	1	15,00	—
Anderer fl. Bundesstaaten	22	8	—	7,33	4,33
Hamburg	573	788	788	0,72	0,90
Elßaß-Lothringen	427	197	158	2,16	2,49

Wie aus den Verhältniszahlen ersichtlich, ist nur in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Rheinland eine Steigerung der Arbeitsuchenden zu verzeichnen, in den Bundesstaaten

